

# LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
<b>Pflegegeld</b> (€ monatlich)	-	316	545	728	901
<b>Pflegesachleistung</b> (bis zu € monatlich)	-	689	1.298	1.612	1.995
<b>Kombinationsleistung</b>	-	Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, wird ein anteiliges Pflegegeld ausgezahlt			
<b>Kurzzeitpflege<sup>1</sup></b> (Pflegeaufwendungen für bis zu 56 Tage im Jahr)	-	1.612 € 3.224 € wenn die Verhinderungspflege (1.612 €) in Kurzzeitpflege umgewandelt wird			
<b>Verhinderungspflege</b> (Pflegeaufwendungen für bis zu 42 Tage im Jahr bis zu €)					
- für sonstige Personen	-	1.612 € 2.418 € wenn die Hälfte der Kurzzeitpflege (806 €) für Verhinderungspflege eingesetzt wird			
- Pflegegeld für nahe Angehörige <sup>2</sup> (in Euro)	-	316	545	728	901
<b>Entlastungsleistung</b> (bis zu € monatlich)	125	125	125	125	125
<b>Tages- und Nachtpflege<sup>3</sup></b> (Pflegeaufwendungen bis zu € monatlich)	-	689	1.298	1.612	1.995
<b>Vollstationäre Pflege</b> (Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich)	125	770	1.262	1.775	2.005
<b>Leistungen für Pflege- bedürftige in Wohngruppen</b> (€ monatlich)	214				
<b>Maßnahmen zur Verbesse- rung des Wohnumfeldes</b> (Zuschuss je Maßnahme bis zu €)	4.000				
<b>Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind</b> (Aufwendungen bis zu € monatlich)	40				
<b>Technische Pflegehilfsmittel<sup>4</sup></b>	Übernahme von 100% der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Zuzahlung in Höhe von 10% - höchstens jedoch 25 € je Hilfsmittel zu leisten.				
<b>Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegerpersonen</b>	-	Zahlung von Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegerpersonen <sup>5</sup>			

- <sup>1</sup> Neben dem Anspruch auf Kurzzeitpflege bleibt ein hälftiger Anspruch auf das bisher bezogene Pflegegeld erhalten.
- <sup>2</sup> Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrtkosten, usw.) bis zum Höchstbetrag für sonstige Personen erstattet.
- <sup>3</sup> Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld in vollem Umfang erhalten.
- <sup>4</sup> Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.
- <sup>5</sup> Für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im PG 2-5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche, zu Hause pflegen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Pflegeberatung des MÄRKISCHEN KREISES.

Herausgeber:  
MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Fachdienst Pflege  
Pflegeberatung  
Herr Berger, Frau Röhlmann  
Bismarckstr. 17, 58762 Altena  
Tel.: 02352 966-7777  
Fax: 02352 966-7169  
[pflegeberatung@maerkischer-kreis.de](mailto:pflegeberatung@maerkischer-kreis.de)  
[www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)

**Pflege Info Telefon**  
**02352 966-7777**